

DI / Motion SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Verursachergerechte Veranschlagung von Dolmetscherdienstleistungen

Antrag der Regierung vom 11. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort vom 10. März 2026 zur Einfachen Anfrage 61.26.01 «Entwicklung der Ausgaben für Dolmetscherdienstleistungen auf Kosten der Steuerzahler» dargelegt, dass die sprachliche Eigenverantwortung an vorderster Stelle steht. Die Beherrschung der Amtssprache ist die elementare Grundlage für eine erfolgreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration. Aus diesem Grund setzt das kantonale Integrationsprogramm (KIP) konsequent auf die Sprachförderung.

Trotz der Deutschförderung benötigt der Spracherwerb Zeit und nicht alle Personen haben die gleichen dafür nötigen Fähigkeiten. Es ist nicht realistisch, dass alle direkt nach ihrem Zuzug in die Schweiz über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. In dieser Übergangsphase entstehen zwangsläufig Kosten für Dolmetscherdienstleistungen. Diese sind als temporäre, zeitlich begrenzte Überbrückungsmassnahmen zu verstehen. Sie dienen der Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Handlungsfähigkeit staatlicher Organe in einer Übergangsphase, da ein nachhaltiger Spracherwerb Zeit benötigt.

Wie ebenfalls bereits in der Antwort auf die oben genannte Einfache Anfrage ausgeführt, sind die Möglichkeiten für die Einführung einer Kostenbeteiligung bei Dolmetscherdienstleistungen in den meisten Bereichen klein:

- In der Volksschule hat der Grundschulunterricht unentgeltlich zu erfolgen (Art. 19 der Bundesverfassung [SR 101]). Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern im Allgemeinen (Art. 92 ff. des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]) sowie die Mitwirkungspflicht der Eltern im Besonderen (Art. 96^{bis} VSG) sind elementar für die Beschulung des Kinds. Entsprechend müssen im Bedarfsfall für Elternabende und Elterngespräche niederschwellig und unentgeltlich Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen. Im Bildungsbereich wäre deshalb bei Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage erst ab der Sekundarstufe II eine Kostenbeteiligung denkbar. Allerdings hat ab dieser Bildungsstufe die Elternmitwirkung mit Blick auf das Alter und die damit verbundene steigende Urteils- und Handlungsfähigkeit der Lernenden nur noch eine geringe Bedeutung. Die Lernenden selber müssen über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen, um die entsprechende Ausbildung überhaupt absolvieren zu können. Ab der Sekundarstufe II ist die Notwendigkeit von Dolmetschleistungen nach dem Gesagten sehr gering und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Auferlegung der entsprechenden Kosten im Sinn des Regulierungscontrollings als unverhältnismässig zu beurteilen.
- Im Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden gilt, dass Dolmetschkosten, die ausschliesslich aufgrund der Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person erforderlich werden, dieser nicht auferlegt werden dürfen (Art. 426 Abs. 3 Bst. b der eidgenössischen Strafprozessordnung [SR 312.0]). Eine Kostenüberwälzung ist nur für Übersetzungen zulässig,

die nicht wegen der beschuldigten Person, sondern für das Verständnis der Strafbehörden notwendig waren (z.B. bei Beweismitteln oder im Rahmen der internationalen Rechtshilfe).

- Im Spitalbereich werden nur Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen, um Patientinnen und Patienten über die Behandlung aufzuklären. Insofern liegen jeweils medizinische Gründe vor. Eine Weiterbelastung der Kosten für Dolmetschdienstleistungen an die Patientinnen und Patienten ist im Rahmen einer medizinischen Behandlung nicht möglich.
- Die Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe Asyl liegt bei den Gemeinden. Der Kanton trägt hier keine Kosten für einzelne Dolmetschdienstleistungen.

Neben den äusserst beschränkten rechtlichen Möglichkeiten für eine Kostenbeteiligung ist diese aus Sicht der Regierung auch nicht sinnvoll. Es ist anzunehmen, dass viele Personen, die Dolmetschdienstleistungen in Anspruch nehmen, in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben. Zusätzlich zum Aufwand der Rechnungsstellung käme daher der Inkassoaufwand hinzu, und nicht bezahlte Rechnungen müssten letztlich über die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden wieder von der öffentlichen Hand getragen werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine Kostenbeteiligung auch eine gewisse abschreckende Wirkung hätte, und die Dienstleistungen weniger in Anspruch genommen würden. Leidtragende davon wären – neben den Direktbetroffenen und ihren Kindern – auch die staatlichen Stellen, die Lehrpersonen oder die Gesundheitsfachpersonen, die darauf angewiesen sind, dass ihre Kommunikation verstanden wird.